



Gemeindeamt Aspangberg-St. Peter

2870 Aspang, Sonneck 4, Verw. Bez. Neunkirchen, NÖ.,
Tel. 02642 / 52352, FAX 02642 / 52352 - 20
e-mail: gemeinde@aspangberg-st-peter.gv.at

K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat der Gemeinde Aspangberg-St. Peter hat in seiner Sitzung am
14.12.2023 folgende

Abfallwirtschaftsverordnung nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 für die Gemeinde Aspangberg-St. Peter

beschlossen:

§ 1

In der Gemeinde Aspangberg-St. Peter werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren
- b) Abfallwirtschaftsabgaben

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Aspangberg-St. Peter.

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen:

- Sperrmüll (Metallischer Sperrmüll, Holz behandelt und unbehandelt, Restmüll-Sperrmüll)

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

(1) im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Behältnissen und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach

1. Restmüll
2. Kompostierbaren Abfällen
3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas)
4. Wertstoffen (Verpackungskunststoffe, Verpackungsmetalle, Nicht-Verpackungskunststoffe, Nicht-Verpackungsmetalle)
5. Sperrmüll

zu sammeln.

(2) **Restmüll** ist in den zugeteilten Müllbehältern (graue Säcke oder schwarze Tonnen) mit einem Behältervolumen von 60 Liter oder 1.100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt.

Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.

(3) **Kompostierbarer Abfall** wird mittels einer zur Verfügung gestellten Biotonne (braune Tonne) mit einem Volumen von 120 Liter oder 240 Liter je Abfuhr gesammelt und einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.

Ausgenommen sind jene Liegenschaften, bei denen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung im örtlichen Nahbereich durchführt.

Die ordnungsgemäße Kompostierung wird durch Organe der Gemeinde bzw. des Abfallwirtschaftsverbandes überprüft.

(4) **Altpapier** ist in der zur Verfügung gestellten Papiertonne mit einem Volumen von 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt.

Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (5) **Altglas** ist in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Container (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).

Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (6) **Wertstoffe** sind in dem zugeteilten Müllbehälter mit einem Behältervolumen von 110 Liter, 240 Liter und 1100 Liter je Abfuhr zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt.

Wertstoffe werden sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- (7) **Sperrmüll** wird einmal jährlich von den Liegenschaften abgeholt.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll, zu den jeweiligen Anlieferungszeiten, in den Wertstoffsammelzentren des Abfallwirtschaftsverbandes Neunkirchen abzuliefern.

Sperrmüll wird weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§ 5

Durchführung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die vom Abfallwirtschaftsverbandes Neunkirchen und der Gemeinde Aspangberg-St.Peter bereitgestellten Behältnisse (Tonnen und Säcke) verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
- (3) Die beigestellten Müllbehälter bleiben Eigentum des Abfallwirtschaftsverbandes Neunkirchen bzw. der Gemeinde Aspangberg-St.Peter. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen.

Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.

- (4) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Der Abfallwirtschaftsverband und die Gemeinde ist darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (5) Die Müllbehälter sind am Abfuhrtag lt. Abfuhrplan der Gemeinde vom Grundeigentümer bzw. Nutzungsberechtigten an der dem Grundstück nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche zur Entleerung bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens aus dem öffentlichen Bereich zu verbringen.
- (6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6

Abfuhrplan

- (1) Im Pflichtbereich werden

- 12 Einsammlungen von Restmüll
- (4 Einsammlungen von Restmüll und
- 8 Einsammlungen von Restmüll und Windeln)
- 6 Einsammlungen von Altpapier
- 22 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
- 12 Einsammlungen von Wertstoffen

durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

(2) Im Pflichtbereich erfolgt die Sammlung des Sperrmülls einmal jährlich durch Abholung gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. den Nutzungsberechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Anlieferungszeiten, Sperrmüll in den Wertstoffsammelzentren des Abfallwirtschaftsverbandes Neunkirchen abzuliefern.

§ 7

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

(1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil und einem Bereitstellungsanteil.

Der **Bereitstellungsbetrag** beträgt € 65,46 ✓

(2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine

(3) Die Grundgebühr beträgt:

I. Für die Abfuhr von Restmüll und Windeln:

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

a) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 55,95 ✓

2. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke)

pro Müllbehälter mit 60 Liter € 3,04 ✓

pro Müllbehälter mit 60 Liter (Windelsack) € 1,99 ✓

II. Für die Abfuhr von Wertstoffen

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

für einen Müllbehälter von 240 Liter € 8,67 ✓

für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 39,72 ✓

2. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke)
pro Müllbehälter mit 110 Liter € 4,02 ✓

III. Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

- a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 1,05 ✓
b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 2,10 ✓

- (4) Die **Abfallwirtschaftsabgabe** beträgt 30 % der Abfallwirtschaftsgebühr.

§ 8

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 9

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 10

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11

Schluss- und Übergangsbestimmung

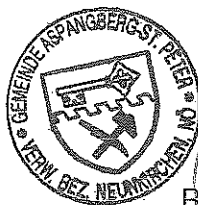
Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

angeschlagen am: 14. Dezember 2023

abgenommen am: 29. Dezember 2023

Der Bürgermeister:



Bernhard Brunner